

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Wohnunterkünften der Stadt Altena vom 03.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Landesaufnahmegesetz NRW und § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

1) Die Stadt Altena unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen sowie Asylbewerbern ein Übergangwohnheim In der Heimecke 13.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

2) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangwohnheime dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis wird bei der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Altena geführt.

§ 2 Aufnahme

1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides.

2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Altena und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Übergangwohnheime dienen der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

Die Zuweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht, sie ist jederzeit widerruflich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft.

Die Stadt Altena ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.

Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

Zugewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere auch fremde Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

1) Für die Benutzung der Übergangwohnheime werden Gebühren und Betriebskosten erhoben.

Die Überprüfung der Gebührensätze erfolgt einmal jährlich im März, wenn alle für die Berechnung erforderlichen Daten (Kosten, Verbräuche und durchschnittliche Belegung des Vorjahres) vorliegen.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist demnach die Gesamthöhe der im Vorjahr entstandenen Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge/Asylsuchende, die auf die durchschnittlich genutzte Kapazität an Belegungsplätzen umgelegt wird.

Die erforderliche Umstellung auf die neu ermittelten Gebührensätze erfolgt zum 01. Juli des laufenden Kalenderjahres, sofern sich die Nutzungsgebühr nicht nur geringfügig verändert.

2) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet.

Der Anteil für einen Tag beträgt $\frac{1}{30}$ der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

Eine vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.

3) Gebührenpflichtig ist jede Bewohnerin und jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder eine Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

4) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an den Vermieter zu entrichten.

5) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

6) In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 4 Aufsicht und Ordnung

1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Die Unterkünfte können zu jeder Zeit zum Zwecke der Ausübung des Hausrechtes sowie der Gefahrenabwehr durch beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung betreten werden. Auf die Privatsphäre der Bewohner ist zu achten.

2) Nach vorheriger Information durch die Verwaltung an die Nutzer der betroffenen Unterkunft sind beauftragte Dritte (z. B. Handwerker) der Stadt Altena berechtigt, die Unterkünfte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu betreten.

Zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jedoch jederzeit gestattet.

3) Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangwohnheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der zugewiesenen Unterkunft auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.

4) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen in die ihnen zugewiesene Unterkunft keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner berührt werden.

5) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner regelt die Haus- und Benutzungsordnung für Übergangwohnheime der Stadt Altena.

§ 5 Verlegung

1) Die Stadt Altena kann die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangwohnheime verlegen. Weltanschauliche religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.

2) Besondere Fälle liegen u. a. vor,

a) wenn Bewohnerinnen oder Bewohner schwerwiegend oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Altena verstoßen,

b) bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigen Verhalten (Verstöße gegen die Hausordnung),

c) wenn sich die Zahl der in ein Übergangwohnheim eingewiesenen Bewohnerinnen und Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt hat,

d) wenn aufgrund verstärkter Zuweisungen bzw. Aufnahme von Personen organisatorische Gründe dieses erfordern,

e) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn

a) die Stadt Altena den zugewiesenen Personen eine andere, vergleichbare Unterkunft nachweist,

b) die Personen aus dem Übergangwohnheim verwiesen werden,

c) die Personen in ein anderes Übergangwohnheim eingewiesen werden,

d) die zugewiesene Unterkunft länger als 1 Monat nicht genutzt wird – dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere Einrichtungen (JVA usw.),

e) mit Ablauf der in der Zuweisungsverfügung genannten Zuweisungszeit, wenn diese nicht verlängert wird,

f) Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in dem Übergangwohnheim kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum gestattet werden.

2) Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen und besenrein zu übergeben, wenn das Nutzungsverhältnis endet.

3) Erforderlichenfalls kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung Zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten hat die Bewohnerin oder der Bewohner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 10.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Altena über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Anhang zu § 3 der Satzung

(unter Zugrundelegung der Verbrauchswerte nach dem Abrechnungsjahr 2017 bei einer durchschnittlich Belegung von 14/ 30 Plätzen)

Benutzungsgebühr	85, 70 €
Strom	35, 00 €
Betriebskosten	27, 25 €
Heizkosten	40, 00 €

Ergänzender Hinweis:

Flüchtlinge und Asylbewerber erhalten die Kosten der Unterkunft und Heizung als Sachleistung.

Flüchtlinge und Asylbewerber, die über ausreichend Einkommen verfügen, haben die tatsächliche Miete laut Mietvertrag zu entrichten.

Hausordnung Asylbewerberunterkunft

Präambel

Zur Unterbringung Asylbewerbern und Flüchtlingen unterhält die Stadt Altena ein Übergangwohnheim, das die vorübergehende Unterbringung dieser Personengruppen ermöglicht.

Rechte und Pflichten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und der verwaltenden Stelle ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

Für die Benutzung dieser wird folgende **Haus- und Benutzungsordnung** erlassen:

Für die Benutzung der von der Stadt Altena unterhaltenen Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen wird für die Asylbewerberunterkunft der Stadt Altena folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Pflichten

Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.

Jede Bewohnerin/ Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie im Eigentum anderer stehende Sachen nicht beschädigt oder gefährdet werden.

§ 2 Aufnahme

1. Der Fachbereich 4 regelt die Zuweisung der Räumlichkeiten bei der Aufnahme durch die Einweisungsverfügung.

2. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erforderlich macht, können Umsetzungen vorgenommen werden.

§ 3 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

1. Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, denen sie zugewiesen sind. Nicht eingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.

2. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnabstellräume sowie von der Stadt bereitgestellten Hausrat oder bereitgestelltes Gerät pfleglich und schonend zu behandeln.

Dieses gilt auch für die Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Waschküchen und Sanitärräume sowie den Außenbereich.

Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften. Bei Störungen oder Schäden der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte ist deren Betrieb einzustellen und der Hausmeister zu informieren.

3. Teppiche, Fußmatten, Läufer, Kleider u. ä. dürfen nur auf den Hofflächen geklopft oder ausgeschüttelt werden.

Zum Wäsche waschen sind die bereit gestellten Waschküchen zu benutzen.

Das Aufhängen und Auslegen von Wäsche in Fenstern und das Anbringen von Wäschetrocknern vor den Fenstern ist nicht gestattet.

4. Das Halten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen erteilt werden.

5. Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Unterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter sind komplett untersagt.

6. Schäden oder Mängel an der Unterkunft, Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind dem Hausmeister der Unterkunft umgehend zu melden.

7. Die von der Stadt Altena zur Verfügung gestellten Geräte und Möbel dürfen nicht selbständig aus der Unterkunft entfernt werden.

8. Das Befahren der Hoffläche mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern u. ä. Fahrzeugen ist nicht gestattet.

9. Falls eine Bewohnerin/ein Bewohner Rundfunk- oder Fernsehgeräte betreibt, hat sie/ er diese auf eigene Kosten bei der Gebühreneinzugszentrale anzumelden.

10. Lässt eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in den Unterkünften zurück, so werden diese maximal 3 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet; im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Ein etwaiger Überschuss wird sechs Monate hinterlegt. Dieser wird dann für die Gebäudeunterhaltung der Aussiedler- und Asylbewerberunterkünfte verwendet.

11. Jede Bewohnerin/ Jeder Bewohner bzw. jeder Haushalt erhält bei Einzug in die Unterkünfte einen Hausschlüssel, der im Eigentum der Stadt bleibt und daher bei Auszug zurückzugeben ist.

§ 4 Sauberhaltung

1. Flur, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von den Bewohnern im wöchentlichen Wechsel zu reinigen.

2. Waschküche, Wasserzapfstellen, Ausgüsse, Duschräume, Trockenplatz u. ä. sind von der jeweiligen Bewohnerin/ dem jeweiligen Bewohner nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und - falls dieses in Eigenhilfe nicht möglich ist - dem Hausmeister der Unterkünfte zu melden.

3. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Außenflächen regelmäßig sauber zu halten. Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.

4. Wird Ungeziefer festgestellt, ist der Fachbereich 4 sofort zu unterrichten. Es lässt die Desinfektion und Entwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohnerinnen/ Bewohner erfolgen.

5. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße und nicht in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten.

Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllgefäße. Sie sind einen Tag vor dem Abfuhrtermin an die Straße zu stellen. Während der restlichen Zeit zwischen den Abfuhrterminen darf kein Material auf dem Gelände gelagert werden.

Auch die Dachböden der Häuser dürfen nicht als Lagerplatz verwendet oder betreten werden.

Auf die verschiedenen Abfuhrzeiten von Rest-, Bio-, Recycling- und Sperrmüll weist die Verwaltung durch Aushang gesondert hin.

§ 5 Verkehrs- und Feuersicherheit

1. Jede Unterkunft ist mit einem Feuerlöscher ausgestattet. Der Feuerlöscher ist griffbereit und im Eingangsbereich zu lagern.

2. Jede untergebrachte Person muss in der Lage sein, im Falle eines Feuers den Feuerlöscher richtig zu bedienen.

Deshalb wird für die Bewohnerinnen/ Bewohner regelmäßig eine Einweisung in die Handhabung und Bedienung von Feuerlöschern durchgeführt. An dieser Veranstaltung muss jede Bewohnerin/ jeder Bewohner mindestens einmal teilgenommen haben.

3. Ein Notfalltelefon befindet sich in der Unterkunft.

4. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen - wie Fahrräder, Kinderwagen, Kisten, Möbel u. ä. - in Fluren und Gängen oder auf dem Gelände der Unterkünfte ist nicht gestattet.

5. Es ist nicht gestattet, Motorräder, Mopeds und Mofas in Treppenhäusern, Fluren, Kellergängen und Räumen unterzustellen.

6. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Außenflächen - soweit ihre Wohnräume reichen - von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen.

7. Abstellräume sind aus Gründen der Feuersicherheit in angemessenen Abständen und auf Anforderung des Hausmeisters zu entrümpeln. Die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und offenes Licht sind nicht gestattet.

8. Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Veränderungen sind nur mit Einwilligung des Fachbereich 4 zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von einem konzessionierten Elektriker unter Beachtung der VDE-Vorschriften durchgeführt werden.

In den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.

9. Vorhandene Koch- und Brennstellen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere eine ausreichende Feuersicherheit gewährleisten.

§ 6 Bauliche Instandhaltung

1. Die bauliche Instandhaltung der Unterkünfte, der Gemeinschaftsanlagen sowie ihrer Außenanlagen sind Aufgabe der Stadt Altena.
2. Schönheitsreparaturen an den Innenräumen - wie Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken - werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern - nach Absprache mit dem Betreuer - selbst ausgeführt.
3. Schäden sind dem Fachbereich 4 unverzüglich anzuzeigen. Jede Bewohnerin/ jeder Bewohner ist verpflichtet, im Rahmen ihrer/ seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhüten.
4. Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Für die Montage von Antennen ist die Zustimmung der Stadt Altena erforderlich.

Ohne Genehmigung angebrachte Antennen und Satellitenschüsseln können auf Kosten der Eigentümer von der Stadt Altena entfernt werden. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe oder andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Unterkünfte errichtet werden.

§ 7 Störungen durch Lärm

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den Hofplätzen sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu unterlassen.

§ 8 Haftung für vorsätzliche Sachbeschädigungen

Für vorsätzlich herbeigeführte Sachbeschädigungen haften die Bewohner persönlich.